



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 17

21. Juli 2017

Achte Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*
vom 13. Mai 2015

Vom 21. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19. Juli 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Achte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Achte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Siebten Änderungsordnung vom 3. Februar 2017**

Änderungen im Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht

1. In der Anlage 4 wird bei den folgenden Fächern, Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils nach dem Lehrveranstaltungstitel die Angabe „[Anwesenheitspflicht]“ ergänzt:

1.1 Fach Englisch (Anlage 4.6):

- 1.1.1 Modul BP-ENG-M1:
 - 1.1.1.1 LV 3: „English Discourse Competence“
- 1.1.2 Modul BP-ENG-M2:
 - 1.1.2.1 LV 1: „Teaching Methodology for Primary School“
 - 1.1.2.2 LV 2: „Task and Skills Development“
 - 1.1.2.3 LV 3a: „Introduction to Foreign Language Research Methods **“
 - 1.1.2.4 LV 4a: „Process-oriented Academic Writing **“
 - 1.1.2.5 LV 4b (im Falle der Profilierung *Europalehramt Primarstufe*): „Process-oriented Academic Writing“
- 1.1.3 Modul BP-ENG-M3A:
 - 1.1.3.1 LV 2: „Children's and Young Adult Literature and Film“
 - 1.1.3.2 LV 4: „Advanced English Discourse Competence“
- 1.1.4 Modul BP-ENG-M3B:
 - 1.1.4.1 LV 2: „Children's and Young Adult Literature and Film“
 - 1.1.4.2 LV 3: „Intercultural Communicative Competence“
- 1.1.5 Modul BP-ENG-M4:
 - 1.1.5.1 LV 1: „Classroom Research Projects“
 - 1.1.5.2 LV 2: „Diagnostics and Second Language Acquisition“

1.2 Fach Kunst (Anlage 4.11):

- 1.2.1 Modul BP-KUN-M1:
 - 1.2.1.1 LV 4: „Künstlerische Studien: Druckgrafik“
 - 1.2.1.2 LV 5: „Künstlerische Studien: Zeichnung“
 - 1.2.1.3 LV 7: „Künstlerische Studien: Foto / neue Medien“
- 1.2.2 Modul BP-KUN-M1 (im Falle der Profilierung *Europalehramt Primarstufe*):
 - 1.2.2.1 LV 5: „Künstlerische Studien: Druckgrafik“
 - 1.2.2.2 LV 6: „Künstlerische Studien: Zeichnung“
 - 1.2.2.3 LV 8: „Künstlerische Studien: Foto / neue Medien“
- 1.2.3 Modul BP-KUN-M2:
 - 1.2.3.1 LV 2: „Künstlerische Studien: Film“
 - 1.2.3.2 LV 3: „Künstlerische Konzeptionen“
- 1.2.4 Modul BP-KUN-M3B:
 - 1.2.4.1 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.3 Fach Musik (Anlage 4.12):

- 1.3.1 Modul BP-MUS-M1:
 - 1.3.1.1 LV 2: „Rhythmische Grundschulung und Bewegung **“
 - 1.3.1.2 LV 5: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Gehörbildung/ Gesang/Studiochor“.
 - 1.3.1.3 LV 5: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.3.1.4 LV 9: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.3.1.5 LV 9: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
- 1.3.2 Modul BP-MUS-M2:
 - 1.3.2.1 LV 3: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.3.2.2 LV 3: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.3.2.3 LV 4: „Klassenmusizieren in der Grundschule und Musiklabor“
- 1.3.3 Modul BP-MUS-M3A:
 - 1.3.3.1 LV 1: „Elementares Musizieren und Improvisieren“
 - 1.3.3.2 LV 2: „Professionsorientierte Musikwissenschaft“
- 1.3.4 Modul BP-MUS-M3B:
 - 1.3.4.1 LV 1: „Elementares Musizieren und Improvisieren **“
 - 1.3.4.2 LV 2: „Professionsorientierte Musikwissenschaft **“
 - 1.3.4.3 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.4 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit (Anlage 4.13):

- 1.4.1 Modul BP-AuG-M1:
 - 1.4.1.1 LV 6: „Fachdidaktisch-fachpraktische Studien zur Esskultur in der Grundschule (im europäischen Vergleich) ***“
 - 1.4.1.2 LV 8: „Fachdidaktisch-fachpraktische Studien zur materiellen Kultur Textil (im europäischen Vergleich) ***“
- 1.4.2 Modul BP-AuG-M2A:
 - 1.4.2.1 LV 4: „Fachdidaktisch-fachpraktische Studien zur materiellen Kultur Textil“
- 1.4.3 Modul BP-AuG-M2B:
 - 1.4.3.1 LV 4: „Fachdidaktisch-fachpraktische Studien zur Esskultur in der Grundschule“

1.5 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Biologie (Anlage 4.14):

- 1.5.1 Modul BP-BIO-M1:
 - 1.5.1.1 LV 3: „Biologische Themen in der Grundschule (Herbst/Winter)“
 - 1.5.1.2 LV 4a: „Bau und Leistungen von Tieren und Pflanzen“
 - 1.5.1.3 LV 5: „Humanbiologie und Gesundheitsförderung“
- 1.5.2 Modul BP-BIO-M2:
 - 1.5.2.1 LV 5: „Biologische Themen in der Grundschule (Herbst/Winter)“
 - 1.5.2.2 LV 6: „Biologische Themen in der Grundschule (Frühling/Sommer)“
- 1.5.3 Modul BP-Bio-M3A:
 - 1.5.3.1 LV 1: „Biologische Themen in der Grundschule (Frühling/Sommer)“
- 1.5.4 Modul BP-BIO-M3B:
 - 1.5.4.1 LV 1: „Biologische Themen in der Grundschule (Frühling/Sommer) aus Sicht des Bilingualen Lehren und Lernens **“

1.6 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Chemie (Anlage 4.15):

- 1.6.1 Modul BP-CHE-M1:
 - 1.6.1.1 LV 3: „Grundtechniken des Experimentierens zur Anorganischen Chemie“
- 1.6.2 Modul BP-CHE-M2:
 - 1.6.2.1 LV 3: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht: das Beispiel NAWIllino“
- 1.6.3 Modul BP-CHE-M3:
 - 1.6.3.1 LV 2: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht: das Beispiel NAWIllino“

1.7 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Physik (Anlage 4.16):

- 1.7.1 Modul BP-PHY-M1:
 - 1.7.1.1 LV 1: „Naturphänomene: Mechanik“
 - 1.7.1.2 LV 2: „Naturphänomene: Optik (Studieneingangsphase)“
 - 1.7.1.3 LV 3: „Naturphänomene: Elektrizitätslehre“
- 1.7.2 Modul BP-PHY-M2:
 - 1.7.2.1 LV 3: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht: das Beispiel NAWIllino“
- 1.7.3 Modul BP-PHY-M3:
 - 1.7.3.1 LV 2: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht: das Beispiel NAWIllino“
 - 1.7.3.2 LV 3: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht am Beispiel Miniphänomene“
 - 1.7.3.3 LV 4: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht am Beispiel von Experimentierboxen“

- 1.7.4 Modul BP-PHY-M4:
 - 1.7.4.1 LV 1: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht am Beispiel Miniphänomene“
 - 1.7.4.2 LV 2: „Naturwissenschaftliche Aspekte im Sachunterricht am Beispiel von Experimentierboxen (inkl. Forschungsmethoden)“

1.8 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Technik (Anlage 4.17):

- 1.8.1 Modul BP-TEC-M1:
 - 1.8.1.1 LV 7: „Produkte planen und gestalten“
- 1.8.2 Modul BP-TEC-M2:
 - 1.8.2.1 LV 4: „Fachwissenschaftliche und fachpraktische Einzelfragen“
- 1.8.3 Modul BP-TEC-M3:
 - 1.8.3.1 LV 1: „Spezielle fachwissenschaftliche Bereiche“
 - 1.8.3.2 LV 2: „Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Technikunterrichts / Forschungsmethoden“

1.9 Fach Sport (Anlage 4.22):

- 1.9.1 Modul BP-SPO-M1:
 - 1.9.1.1 LV 3: „Turnen“
 - 1.9.1.2 LV 4: „Schwimmen“
- 1.9.2 Modul BP-SPO-M2:
 - 1.9.2.1 LV 3: „Rhythmisch-musikalische Bewegungserziehung“
 - 1.9.2.2 LV 4: „Leichtathletik“
 - 1.9.2.3 LV 5: „Vom Bewegungsspiel zum Sportspiel (Vertiefung)“
- 1.9.3 Modul BP-SPO-M3:
 - 1.9.3.1 LV 1: „Vertiefung Trainings- und Bewegungswissenschaften“
 - 1.9.3.2 LV 2: „Vertiefung Sportdidaktik“
 - 1.9.3.3 LV 3: „Vertiefung Sportsoziologie“
 - 1.9.3.4 LV 4: „Vertiefung Sportpädagogik“
- 1.9.4 Modul BP-SPO-M4B:
 - 1.9.4.1 LV 2: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

2. In der Anlage 4 entfällt bei den folgenden Fächern und Modulen bei den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils in der Zelle „Studienleistung“ die Angabe „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“:

2.1 Fach Kunst (Anlage 4.11):

- 2.1.1 Modul BP-KUN-M1:
 - 2.1.1.1 LV 7: „Künstlerische Studien: Foto / neue Medien“
- 2.1.2 Modul BP-KUN-M2:
 - 2.1.2.1 LV 2: „Künstlerische Studien: Film“
 - 2.1.2.2 LV 3: „Künstlerische Konzeptionen“

2.2 Fach Musik (Anlage 4.12):

- 2.2.1 Modul BP-MUS-M1:
 - 2.2.1.1 LV 2: „Rhythmische Grundschulung und Bewegung“
 - 2.2.1.2 LV 5: „Fachpraxis Grundlagen (Gehörbildung/Gesang/Studiochor, Stimmkunde, Schulpraktisches Instrument, Instrument/Ensemblepraxis)“
 - 2.2.1.3 LV 9: „Fachpraxis Fortführung (Gehörbildung, Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“
- 2.2.2 Modul BP-MUS-M2:
 - 2.2.2.1 LV 3: „Fachpraxis Aufbau (Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“
 - 2.2.2.2 LV 4: „Klassenmusizieren in der Grundschule und Musiklabor“

3. Aufgrund der Änderungen nach Ziffer 2 sind bei den dort genannten Fächern und Modulen die Angaben in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ entsprechend anzupassen.
4. In der Anlage 4.6 wird beim Fach Englisch vor der Modulbeschreibung zum Modul BP-XXX-MXX in dem letzten hellblau markierten Absatz, am Ende des letzten Satzes, nach „verwiesen“ folgende Einfügung ergänzt: „(dies gilt ebenfalls für die Angaben zur Anwesenheitspflicht).“
5. In der Anlage 4.8 wird beim Fach Französisch vor der Modulbeschreibung zum Modul BP-XXX-MXX in dem letzten hellblau markierten Absatz, am Ende des letzten Satzes, nach „verwiesen“ folgende Einfügung ergänzt: „(dies gilt ebenfalls für die Angaben zur Anwesenheitspflicht).“
6. In der Anlage 4.22 wird beim Fach Sport, Modul BP-SPO-M2, bei der Lehrveranstaltung „Grundlagen und Forschungsmethoden der Sportsoziologie“ in der Zelle „Studienleistung“ die folgende Angabe ergänzt: „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“
7. In der Anlage 4.22 wird beim Fach Sport, Modul BP-SPO-M2, in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ am Ende nach „Lehrveranstaltungen“ die folgende Angabe ergänzt: „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2.“
8. In § 28 erhält der Abs. 6 folgende Form (Änderungen unterstrichen):

„Ist die nach Abs. 3 Ziffer 2 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Abs. 3 Ziffer 3 mehr als 20%, melden die Modulverantwortlichen dies dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung nach § 30 Abs. 3). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Akademische Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Änderungen Fach Deutsch

Änderungen bei Modul BP-DEU-M2:

9.
 - a) In Anlage 4.2 entfällt beim Fach Deutsch, Modulbeschreibung zum Modul BP-DEU-M2, die Lehrveranstaltung 2 mit dem Titel „Analyse literarischer Texte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Forschungsmethoden“.
 - b) Die Nummerierung der nachfolgenden Lehrveranstaltungen ist entsprechend anzupassen.
 - c) Der Titel der Lehrveranstaltung 1 erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen): „Einführung in die Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung unterschiedlicher Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“
 - d) Die Anzahl der ECTS-Punkte wird bei der Lehrveranstaltung 1 von 4 auf 7 gesetzt.
 - e) Die Anzahl der SWS wird bei der Lehrveranstaltung 1 von 2 auf 4 gesetzt.

- f) Die Präsenzzeit erhöht sich damit bei der Lehrveranstaltung 1 von 30 h auf 60 h.
- g) Die Selbststudienzeit erhöht sich bei der Lehrveranstaltung 1 von 90 h auf 150 h.
- h) Der Umfang der Studienleistung erhöht sich bei der Lehrveranstaltung 1 von 30 h auf 50 h.

Änderungen bei Modul BP-DEU-M3:

10. Beim Modul BP-DEU-M3 wird die bisherige Modulprüfungsleistung der mündlichen Prüfung bzw. Klausur ersetzt durch eine Hausarbeit. Die Angaben in der Modulbeschreibung werden von daher wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

„Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“

Änderungen bei Modul BP-DEU-M4:

11. a) Beim Modul BP-DEU-M4 wird die bisherige Modulprüfungsleistung der Hausarbeit ersetzt durch eine mündliche Prüfung bzw. Klausur. Die Angaben in der Modulbeschreibung werden von daher wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

„Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) oder Klausur (Dauer: etwa 60 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“

- b) Beim Modul BP-DEU-M4 wird in der Modulbeschreibung bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ die Angabe „sowie bestandene Studienleistungen zur Lehrveranstaltung 2 oder 3“ gestrichen.
- c) Bei Lehrveranstaltung 2 entfällt bei Studienleistung die Angabe „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“
- d) Bei Lehrveranstaltung 3 entfällt bei Studienleistung die Angabe „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

Integriertes Semesterpraktikum

12. In der Anlage 4.23 wird beim Übergreifenden Studienbereich in der Modulbeschreibung des Moduls BP-ÜSB-M1 „Integriertes Semesterpraktikum“, vor der Zelle „Position im Studienverlauf“ die folgende Zelle „Qualifikationsziele“ eingefügt (s. nächste Seite):

Qualifikationsziele*:**Die Studierenden**:****Kompetenzbereich *Beobachten und Diagnostizieren*:**

- können Methoden und Theorien der erziehungs-, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung und ihre Erkenntnisse auf pädagogische Praxis beziehen sowie Unterricht vor diesem Hintergrund beobachten und systematisch dokumentieren;
- können unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen Beobachtung und Deutung in konkreten Unterrichts- und Schulsituationen pädagogisch relevante Themen zuordnen;
- können unterschiedliche Lernvoraussetzungen mittels geeigneter diagnostischer Verfahren erkennen und daraus adäquate und ggf. individualisierte Fördermaßnahmen exemplarisch ableiten;
- können unterschiedliche Zugangsweisen und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zum Lerngegenstand auf der Basis lehr- / lerntheoretischer Modelle interpretieren und für die Weiterentwicklung von Unterrichtsarrangements nutzen.

Kompetenzbereich *Unterrichten und Erziehen*:

- können Unterrichtsziele in Bezug zu relevanten Bildungsplänen formulieren und davon abgeleitet, geeignete Unterrichtsmethoden und Aufgabenstellungen situationsspezifisch auswählen und einsetzen;
- können Lernarrangements und Unterrichtsszenarien auf der Basis fachlicher, allgemein- und fachdidaktischer Erkenntnisse planen, sachlich und fachlich angemessen umsetzen und evaluieren;
- sind in der Lage, geeignete Unterrichtsmedien und -materialien auszuwählen, zu modifizieren, zu entwickeln und zielgerichtet einzusetzen;
- können Heterogenität unterschiedlicher Genese (z.B. sprachliche, kulturelle, soziale, genderbedingte, leistungsbezogene) bei der Unterrichtsplanung und -durchführung auch hinsichtlich des Aspekts der Inklusion berücksichtigen, z.B. durch adäquate Differenzierungsmaßnahmen;
- können Strategien und Handlungsformen der Klassenführung zielgerichtet anwenden;
- können Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht theoriegeleitet diskutieren;
- können fachliche Gegenstände sachgerecht artikulieren sowie lernfördernd und angemessen interagieren und kommunizieren;
- sind in der Lage, selbstbestimmtes Lernen, Arbeiten und Urteilen bei Schülerinnen und Schülern zu fördern.

Kompetenzbereich *Analysieren und Reflektieren*:

- können unterrichtliche Interaktionen im Hinblick auf Kriterien guten Unterrichts analysieren und reflektieren;
- können Ziele und Methoden sowie Grenzen und Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht beschreiben und reflektieren;
- sind bereit und in der Lage, ihre Rolle als Lehrperson sowie die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu analysieren und zu reflektieren.

Kompetenzbereich *Weiterentwickeln und Innovieren (Professionalisierung)*:

- sind in der Lage, die eigenen fachlichen und berufspraktischen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen;
- sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen;
- können im Team arbeiten und gegenüber Kommilitoninnen und Kommilitonen bzw. Kolleginnen und Kollegen fachlich angemessen kommunizieren;
- können in Teams bei Aufgaben im schulischen Kontext Verantwortung übernehmen;
- können Maßnahmen und Initiativen an der Schule als schulische Entwicklungsprozesse einordnen und sind in der Lage, die vielfältigen Anforderungen des Lehrberufs auf unterschiedliche Ebenen und Kontexte der Schule zu beziehen;
- können die Chancen und Herausforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen identifizieren und kennen Ansätze zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs.

Im Modul werden dabei u. a. folgende Studieninhalte vermittelt:

- Unterrichtsbeobachtung, Lehrerinnen- und Lehrerverhalten, standardisierte und andere Formen der Leistungsüberprüfung, fachspezifische Erwerbs-, Lehr- und Lehrformen, fachspezifische didaktische und methodische Modellierungen, ausgewählte fachdidaktische Fragestellungen;
- Konstruktion, Analyse und Beurteilung von Aufgaben;
- Heterogenität (sprachliche, kulturelle, soziale, genderbedingte).

*** Für Studierende des Europalehramtes unter Berücksichtigung bilingualer und europabezogener Aspekte.**

** Die Zuordnung der Kompetenzformulierungen zu den Kompetenzbereichen ist nicht ausschließlich zu verstehen. Die Formulierungen haben ihren Schwerpunkt jeweils in dem Kompetenzbereich, dem sie zugeordnet sind und können z.T. Gegenstand der anderen Kompetenzbereiche sein.

Anerkennungsregelungen

13. a) In § 36 Abs. 1 wird in Satz 2 gleich nach dem Satzbeginn „Wesentliche Unterschiede sind ...“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In § 36 wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.
- c) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.
- d) Am Ende von § 36 Abs. 3 wird neu eingefügt:
- „Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - die Bachelorarbeit
- anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.“

Änderung Meldefrist Bachelorarbeit

14. a) In § 29 erhält der Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts jederzeit möglich, besondere Fristen für die Antragsstellung werden nicht festgelegt.“
- b) In § 29 entfällt der Abs. 4 zur Meldefrist vollständig. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.
- c) In § 29 entfällt in Abs. 5 die Ziffer 5 ersatzlos.
- d) In § 29 Abs. 5 endet Ziffer 4 nach dem zweiten „sind“ mit einem Punkt, das „oder“ entfällt.

Änderungen beim Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe

15. a) In § 48 Abs. 1 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen *Deutsch als Zweitsprache*) oder *Mathematik*,“
- b) In § 48 Abs. 1 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „3. die Grundbildung *Mathematik* oder, wenn Fach 1 *Mathematik* ist, die Grundbildung *Deutsch*.“
- c) In § 48 Abs. 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „2. als Fach 2: als bilinguales Sachfach eines der folgenden Fächer: *Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Alltagskultur und Gesundheit*) oder *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Geschichte oder Geographie*),“
- d) In Anlage 5.1 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „Die nachfolgenden Regelungen zum Studium des *Integrierten Studiengangs Lehramt Primarstufe* auf der Basis des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* in den

Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) oder *Mathematik* und *Französisch*, der Grundbildung *Mathematik* oder *Deutsch*, den *Bildungswissenschaften* und im *Übergreifenden Studienbereich* beruhen auf den Regelungen in der Anlage 4.“

- e) In Anlage 5.1 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Ausgenommen hiervon sind Regelungen zum Fach *Mathematik* und zur Grundbildung *Deutsch*, die nur von ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* belegt werden können.“
- f) Nach Anlage 5.1.1 wird folgende Anlage 5.1.2 zum Fach *Mathematik* neu eingefügt (die Nummerierung der bisherigen Anlage 5.1.2 und der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen):

„Anlage 5.1.2 Mathematik (MAT)

Das Fach *Mathematik* kann im Rahmen des Integrierten Studiengangs *Lehramt Primarstufe* gemäß Anlage 5.1 Abs. 4 Satz nur von ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* belegt werden.

Module BP-MAT-M1, BP-MAT-M2 und BP-MAT-M3

Im ersten, zweiten und dritten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 1 und Abs. 2 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Mathematik* das Modul BP-MAT-M1 „Arithmetik und Didaktik der Arithmetik“, das Modul BP-MAT-M2 „Fachdidaktische Erweiterung“ und das Modul BP-MAT-M3 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung“ im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.4.

Modul BP-MAT-M4

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 3 an der *Université de Haute-Alsace*.
 - (2) Für das im *Lehramt Primarstufe* im Fach *Mathematik* im sechsten Semester gemäß Anlage 4.4 vorgesehene Modul BP-MAT-M4 „Mathematikdidaktische Forschung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* die folgenden, an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
 1. Unité d'enseignement 3: Statistiques, 3 ECTS-Punkte, 5. Sem.,
 2. Unité d'enseignement 4: Didactiques disciplinaires (Didactique des mathématiques), 3 ECTS-Punkte, 6. Sem.
 - (3) Die Modulnote für das Modul BP-MAT-M4 wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Unités d'enseignement nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gemäß ihrem ECTS-Punkteumfang gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“
- g) Nach Anlage 5.1.3 wird Anlage 5.1.4 zur Grundbildung *Deutsch* neu eingefügt (die Nummerierung der bisherigen Anlage 5.1.4 und der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen). Dabei werden in der neuen Anlage 5.1.4 die Angaben aus der Anlage 5.4.4 vollständig übernommen und auf die ITS-Studierenden im *Lehramt Primarstufe* bezogen.
- h) Die Angaben bei der bisherigen Anlage 5.4.4 werden durch folgende Angaben ersetzt:
- #### **„Anlage 5.4.4 Grundbildung Deutsch (GBD)**
- Für die Grundbildung *Deutsch* für ITS-Studierende im *Europalehramt Primarstufe* gelten die Regelungen der Anlage 5.1.4 entsprechend.“

- i) Nach Anlage 5.4.2 wird Anlage 5.4.3 zum sozialwissenschaftlichen Sachunterricht mit Schwerpunkt Geographie neu eingefügt (die Nummerierung der bisherigen Anlage 5.4.3 und der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen).

**„Anlage 5.4.2 Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht, Schwerpunkt Geographie (GEO)
Modul BP-GEO-M1 und BP-GEO-M2**

Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Schwerpunktfach *Geographie* das Modul BP-GEO-M1 „Grundlagen der Geographie – System Erde-Mensch“ und das Modul BP-GEO-M2 „Grundlagen der Geographie – Natur und Gesellschaft“ im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.18.

Modul BP-GEO-M4B

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 3 an der *Université de Haute-Alsace*.
- (2) Das im *Europalehramt Primarstufe* im sechsten Semester vorgesehene Modul BP-GEO-M4B „Bilingualer Unterricht“, das Lehrveranstaltungen der Zielsprache *Französisch* und des bilingualen Sachfachs bzw. des Schwerpunktfachs *Geographie* im Umfang von 12 ECTS-Punkten enthält, wird von den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* im dritten Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studiert. Es hat dabei folgenden Aufbau:
 1. Aus dem im vierten Semester im *Europalehramt Primarstufe* vorgesehenen Modul BP-GEO-M3 ist die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.18 verpflichtend zu studieren.
 2. Aus dem Modul BP-GEO-M3 ist weiterhin die Lehrveranstaltung 2 „Planung von Geographieunterricht in der Grundschule“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.18 zu studieren. Diese Lehrveranstaltung ist für die Europalehramtsstudierenden auf die Profilierung Europalehramt Primarstufe hin ausgerichtet (Bilinguales Lehren und Lernen).
 3. Aus dem Modul BP-GEO-M4B ist die Lehrveranstaltung 2 „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.18 zu studieren.
- (3) Die gemäß Anlage 4.18 für das Modul BP-GEO-M4B vorgesehene Modulprüfungsleistung muss sich für die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* auf alle gemäß dem Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 studierten Lehrveranstaltungen im Modul beziehen. Die Modulprüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BP-GEO-M3

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 2 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das Integrierte Semesterpraktikum, das sonst erst im fünften Semester vorgesehen ist (vgl. Anlage 5.4.6). Für das eigentlich im vierten Semester im Rahmen des Studiums des Faches *Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* im *Europalehramt Primarstufe* vorgesehene Modul BP-GEO-M3 im Umfang von 12 ECTS-Punkten studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* die folgenden Veranstaltungen:
 1. Die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten des vorgenannten Moduls wurde von den ITS-

Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* bereits im dritten Semester im Rahmen des Moduls BP-GEO-M4B absolviert (s.o.). Für einen Anteil der deshalb in diesem Modul dann nicht studierten Lehrveranstaltung 1 „Vertiefung geographischer Fragestellungen und Forschungsmethoden“ studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das folgende, im sechsten Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelte Studienelement:

Unité d'enseignement 3: Système éducatif et Sciences humaines (Modèles pédagogiques contemporains), 3 ECTS-Punkte.

2. Die Lehrveranstaltung 2 „Planung von Geographieunterricht in der Grundschule“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten des vorgenannten Moduls wurde von den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* bereits im dritten Semester im Rahmen des Moduls BP-GEO-M4B absolviert (s.o.). Für einen Anteil der deshalb in diesem Modul dann nicht studierten Lehrveranstaltung 1 „Vertiefung geographischer Fragestellungen und Forschungsmethoden“ studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das folgende, im sechsten Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelte Studienelement:

Unité d'enseignement 3: Professionnalisation (Langue vivante étrangère (LVE) français, allemand (C1) ou autre langue), 3 ECTS-Punkte.

3. Für die weiteren im Modul BP-GEO-M3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das folgende, im fünften Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelte Studienelement:

Unité d'enseignement 5: Professionnalisation, 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 werden den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* für die weiteren in Modul BP-GEO-M3 bzw. BP-GEO-M4B vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten im *Europalehramt Primarstufe* anerkannt. Die Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 sind bei der Bildung der Modulnote gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“

- j) Nach der neuen Anlage 5.4.3 wird Anlage 5.4.4 zum sozialwissenschaftlichen Sachunterricht mit Schwerpunkt Geschichte neu eingefügt (die Nummerierung der bisherigen Anlage 5.4.4 und der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen).

„Anlage 5.4.4 Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht, Schwerpunkt Geschichte (GES)“

Modul BP-GES-M1 und BP-GES-M2

Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Schwerpunktfach *Geographie* das Modul BP-GEO-M1 „Einführung in die Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik“ und das Modul BP-GES-M2 „Grundlagen der Epoche“ im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.19.

Modul BP-GES-M4B

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 3 an der *Université de Haute-Alsace*.
- (2) Das im *Europalehramt Primarstufe* im sechsten Semester vorgesehene Modul BP-GES-M4B „Bilingualer Unterricht“, das Lehrveranstaltungen der Zielsprache *Fran-*

zösisch und des bilingualen Sachfachs bzw. des Schwerpunktfachs *Geschichte* im Umfang von 12 ECTS-Punkten enthält, wird von den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* im dritten Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studiert. Es hat dabei folgenden Aufbau:

1. Aus dem im vierten Semester im *Europalehramt Primarstufe* vorgesehenen Modul BP-GES-M3 ist die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.19 verpflichtend zu studieren.
 2. Aus dem Modul BP-GES-M4B ist weiterhin die Lehrveranstaltung 2 „Bilingualer Geschichtsunterricht“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.19 zu studieren.
 3. Aus dem Modul BP-GES-M4B ist die Lehrveranstaltung 3 „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.19 zu studieren.
- (3) Die gemäß Anlage 4.19 für das Modul BP-GES-M4B vorgesehene Modulprüfungsleistung muss sich für die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* auf alle gemäß dem Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 studierten Lehrveranstaltungen im Modul beziehen. Die Modulprüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BP-GES-M3

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 2 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das Integrierte Semesterpraktikum, das sonst erst im fünften Semester vorgesehen ist (vgl. Anlage 5.4.6). Für das eigentlich im vierten Semester im Rahmen des Studiums des Faches *Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* im *Europalehramt Primarstufe* vorgesehene Modul BP-GES-M3 im Umfang von 12 ECTS-Punkten studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* die folgenden Veranstaltungen:
 1. Die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten des vorgenannten Moduls wurde von den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* bereits im dritten Semester im Rahmen des Moduls BP-GES-M4B absolviert (s.o.). Für die deshalb in diesem Modul dann nicht studierten Lehrveranstaltung 1 „Forschungsprobleme der Geschichte und der Geschichtsdidaktik“ studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das folgende, im sechsten Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelte Studienelement:
Unité d'enseignement 3: Système éducatif et Sciences humaines (Modèles pédagogiques contemporains), 3 ECTS-Punkte.
 2. Für die weiteren im Modul BP-GES-M3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* die folgenden, im fünften und sechsten Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelten Studienelemente:
 - 2.1 Unité d'enseignement 3: Professionnalisation (Langue vivante étrangère (LVE) français, allemand (C1) ou autre langue), 3 ECTS-Punkte, 6. Sem.
 - 2.2 Unité d'enseignement 5: Professionnalisation, 6 ECTS-Punkte, 5. Sem.
- (3) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und 2 werden den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* für die weiteren in Modul BP-GES-M3 bzw. BP-GES-M4B vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten im *Europalehramt Primarstufe* anerkannt. Die Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und 2 sind bei der

Bildung der Modulnote gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“

- k) Nach der neuen Anlage 5.4.4 wird Anlage 5.4.5 zum Fach Kunst neu eingefügt (die Nummerierung der bisherigen Anlage 5.4.5 und der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen).

„Anlage 5.4.5 Kunst (KUN)

Modul BP-KUN-M1

Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Kunst* das Modul BP-KUN-M1 „Künstlerische und kunstwissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 24 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.19.

Modul BP-KUN-M3B

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 3 an der *Université de Haute-Alsace*.
- (2) Das im *Europalehramt Primarstufe* im sechsten Semester vorgesehene Modul BP-KUN-M4B „Bilingualer Unterricht“, das Lehrveranstaltungen der Zielsprache *Französisch* und des bilingualen Sachfachs bzw. des Faches *Kunst* im Umfang von 12 ECTS-Punkten enthält, wird von den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* im dritten Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den Regelungen in Anlage 4.11 studiert.

Modul BP-KUN-M2

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 2 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
 - (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* das Integrierte Semesterpraktikum, das sonst erst im fünften Semester vorgesehen ist (vgl. Anlage 5.4.6). Für das eigentlich im vierten Semester im Rahmen des Studiums des Faches *Kunst* im *Europalehramt Primarstufe* vorgesehene Modul BP-KUN-M2 im Umfang von 12 ECTS-Punkten studieren die ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* die folgenden im fünften und sechsten Semester an der *Université de Haute-Alsace* im Rahmen der *Licence d'Allemand* angesiedelten Studienelemente:
 1. Unité d'enseignement 3: Système éducatif et Sciences humaines (Modèles pédagogiques contemporains), 3 ECTS-Punkte, 6. Semester,
 2. Unité d'enseignement 3: Professionnalisation (Langue vivante étrangère (LVE) français, allemand (C1) ou autre langue), 3 ECTS-Punkte, 6. Semester,
 3. Unité d'enseignement 5: Professionnalisation, 6 ECTS-Punkte, 5. Semester.
 - (3) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 werden den ITS-Studierenden im *Europalehramt Primarstufe* für die in Modul BP-KUN-M2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten im *Europalehramt Primarstufe* anerkannt. Die Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 sind bei der Bildung der Modulnote gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.“
- l) In der bisherigen Anlage 5.4.3 wird bei Abs. 2 die Dauer der fachpraktischen Prüfung von 30 auf 15 Min. reduziert.

Korrekturen

16. In § 21 Abs. 3 wird in Satz 2 nach „Prüfern“ ergänzt: „bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer“.
17. In der Anlage 4.1 erhält beim Fach Bildungswissenschaften, Modul BP-BW-M3, der Titel der Lehrveranstaltung 6 folgende Form: „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“.
18. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die durch diese 8. Änderungsordnung unter Ziffer 10 und Ziffer 11 beim Fach Deutsch vorgenommenen Änderungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) im Fach Deutsch aufnehmen. Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*), die ihr Studium im Fach Deutsch vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, studieren in Bezug auf die Änderungen unter Ziffer 10 und unter Ziffer 11 nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 3. Februar 2017, die Änderungen beim Fach Deutsch unter Ziffer 9 gelten dagegen auch für diese Studierenden.

Freiburg, den 21. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg